

Steuer-News

Ausgabe 5/2008

Inhalt

1	NEUES ZUM SCHENKUNGSMELDEGESETZ 2008	1
2	DAS NEUE STIFTUNGSEINGANGSSTEUERGESETZ.....	2
3	VIELFLIEGER: PRIVATE NUTZUNG VON DIENSTLICHEN BONUSMEILEN.....	2
4	VERMÖGENSZUWACHSSTEUER – AKTUELLE RECHTSLAGE	2
5	AUFTRAGGEBERHAFTUNG FÜR SV-BEITRÄGE IM BAU	2
6	ERHÖHUNG DER STEUERLICH RELEVANTEN ZINSSÄTZE AB 9.7.2008.....	4

1 Neues zum Schenkungsmeldegesetz 2008

Über das neue Schenkungsmeldegesetz, das als Begleitmaßnahme zum Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer ab 1.8.2008 in Kraft getreten ist, wurde in den letzten beiden Ausgaben bereits ausführlich berichtet. Kurz zusammengefasst bestehen folgende **Meldeverpflichtungen**:

Schenkungen an Angehörige¹ müssen der Finanzbehörde gemeldet werden, wenn sie **innerhalb eines Jahres die Wertgrenze von € 50.000 übersteigen**. Schenkungen zwischen Nicht-Angehörigen sind meldepflichtig, wenn sie innerhalb von 5 Jahren den Betrag von € 15.000 überschreiten. Übliche Gelegenheitsgeschenke (bis € 1.000) sind nicht meldepflichtig. Die Meldung ist innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen. Wer die Meldung vorsätzlich unterlässt, dem droht eine **Strafe von bis zu 10 % des Verkehrswertes des geschenkten Vermögens**.

Die Anzeige hat mit dem amtlichen **Formular „Schenk 1“ auf elektronischem Wege** zu erfolgen (siehe www.consensio.at > INFO & SERVICE > Formulare). Die elektronische Einreichung ist allerdings in der Praxis für Privatpersonen nur verpflichtend, wenn diese auch umsatzsteuerlich erfasst sind und über einen Internetanschluss verfügen. Das Formular kann bei **jedem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis** (daher nicht beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern) eingereicht werden. Zur Anzeige verpflichtet sind sowohl Geschenknehmer als auch Geschenkgeber sowie Rechtsanwälte und Notare, die an der Schenkung mitgewirkt haben. Sobald einer der Beteiligten die Meldung gemacht hat, entfällt die Verpflichtung für alle anderen.

Im Formular ist auch der **Wert des geschenkten Vermögens** anzugeben, wenn dieser offenkundig ist (wie zB bei Schenkung von Bargeld). Ist der Wert hingegen nicht offenkundig (zB bei Antiquitäten), genügt laut einer diesbezüglichen Information des BMF² die Angabe eines vom Steuerpflichtigen geschätzten Wertes. Ein Schätzgutachten ist nicht erforderlich. Auch bei der Schenkung eines Unternehmens oder einer Beteiligung genügt die Angabe eines geschätzten Wertes (eine Unternehmensbewertung ist daher ebenfalls nicht notwendig).

¹ Zu den Angehörigen zählen neben nahen Angehörigen auch die Urgroßeltern, Urenkel, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten, Cousins, Cousinen, Schwiegereltern und -kinder sowie Lebensgefährten und deren Kinder.

² BMF vom 18.07.2008, GZ 010000/0032-VI/6/2008: Information zum Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

2 Das neue Stiftungseingangssteuergesetz

Im Zuge der Abschaffung der Erb- und Schenkungssteuer wurde der Eingangssteuersatz von Stiftungen neu geregelt. Eine übersichtliche Zusammenfassung der Neuerungen finden Sie in unserem Informationsblatt "Stiftungsbesteuerung ab 1.8.2008" (www.consensio.at > INFO & SERVICE > Info-Blätter).

3 Vielflieger: Private Nutzung von dienstlichen Bonusmeilen

Im Rahmen von Vielfliegerprogrammen (zB Miles & More) für Dienstreisen gutgeschriebene „**Bonusmeilen**“ stehen grundsätzlich dem Arbeitgeber zu. Darf sie ein Arbeitnehmer für private Flüge nutzen, so liegt laut einer Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) ein **steuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis** vor.³

Die aktuellen Lohnsteuerrichtlinien⁴ sehen nun erstmalig eine explizite Regelung dafür vor. Darin wird klargestellt, dass **kein steuerpflichtiger Sachbezug** vorliegt, wenn eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers existiert, dass er an einem Kundenbindungsprogramm mit Bonusmeilen nicht teilnimmt. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern die Möglichkeit der privaten Nutzung der Bonusmeilen untersagt. Kein Sachbezug liegt natürlich vor, wenn die „Bonusmeilen“ für dienstliche Flüge oder für Up-gradings im Rahmen von dienstlichen Flügen genutzt werden.

Wenn die **Bonusmeilen privat genutzt werden dürfen**, ist spätestens bei der Dezemberlohnverrechnung ein **Sachbezug in Höhe von pauschal 1,5% der vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen, die Bonuswerte vermitteln** (zB Flüge, Hotelzimmer), zu berücksichtigen.

Beispiel: Die Aufwendungen für Flüge eines Arbeitnehmers im Rahmen von Dienstreisen im Monat März betragen € 4.000, im September und Oktober jeweils €3.000. Der Arbeitgeber überlässt die daraus entstehenden „Bonusmeilen“ dem Arbeitnehmer. Der steuerpflichtige Sachbezug kann mit € 150 (1,5% von € 10.000) geschätzt werden und ist spätestens mit der Lohnverrechnung für Dezember steuerlich zu erfassen.

4 Vermögenszuwachssteuer – aktuelle Rechtslage

Angesichts der vielfach verwirrenden politischen Diskussionen über die Einführung einer Vermögenszuwachssteuer wird immer wieder die Frage gestellt, wie private Vermögenszuwächse derzeit besteuert werden. Wir haben dazu ein Informationsblatt "Vermögenszuwachsbesteuerung – aktueller Stand 2008" zusammengestellt (www.consensio.at > INFO & SERVICE > Info-Blätter). Lesen Sie darin alles über Spekulationsfristen, Steuersätze und Freigrenzen auf Grund der geltenden Rechtslage.

5 Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge im Bau

Mit dem AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz⁵ wurden neue Haftungsbestimmungen für Auftraggeber von Bauleistungen in das ASVG⁶ aufgenommen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei neun von zehn neu eingetragenen Baufirmen der Verdacht des Sozialbetrugs besteht. Der damit verbundene Ausfall von Sozialversicherungsbeiträgen wird auf bis zu 1 Mrd € pro Jahr geschätzt.

³ UFSG, GZ RV/0309-G/05 vom 29.1.2008.

⁴ Rz 222d LStR idF Wartungserlass 2008 vom 4.7.2008.

⁵ BGBl I 2008/91 vom 2.7.2008

⁶ §§ 67a bis 67d ASVG.

Wichtige Schritte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und des Sozialbetrugs waren bisher neue Strafbestimmungen⁷ sowie weiters die mit 1.1.2008 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Anmeldung von Arbeitnehmern vor Arbeitsantritt.

ACHTUNG: In-Kraft-Treten der AuftraggeberInnen-Haftung erst, wenn die dafür notwendige technische Infrastruktur vorhanden ist und dies durch eine entsprechende Verordnung des BMSK festgestellt wird, jedenfalls nicht vor 1.1.2009.

Die wichtigsten Punkte der neuen Haftungsbestimmungen:

- Geltung nur für in Österreich ansässige Subunternehmen und nur für Dienstnehmer, die der österreichischen Sozialversicherung unterliegen.
- Auftraggeber müssen Bauunternehmen sein.
- Anknüpfung an den Bauleistungsbegriff des Umsatzsteuergesetzes (§ 19 Abs 1a UstG).
- Haftung für alle Beitragsrückstände (unabhängig vom konkreten Auftrag) bis max. 20% des **geleisteten** Werklohns. Die Haftung wird schlagend, wenn der Krankenversicherungsträger gegen das beauftragte Unternehmen zur Hereinbringung der geschuldeten Beträge und Umlagen erfolglos Exekution geführt hat oder das beauftragte Unternehmen bereits insolvent ist.

Haftungsbefreiung:

- Auftragnehmer in Liste haftungsfreigestellter Unternehmen (HFU-Gesamtliste) **oder**
- Zahlung von 20% des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrag) an das bei der Wiener Gebietskrankenkasse einzurichtende Dienstleistungszentrum (sog. Dritteistung) mit Vermerk "AGH", Name und DG-Nummer des Auftragnehmers, sowie Datum und Rechnungsnummer zu enthalten. Die gleichzeitig mit dem Werklohn zu leistende Zahlung wirkt gegenüber dem Auftragnehmer schuldbeitfreiend.

Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste)

Damit ein Unternehmen in diese Liste aufgenommen werden kann, muss es mindestens drei Jahre lang Bauleistungen erbracht haben und es dürfen keine Beitragsrückstände vorliegen. Außer Betracht bleiben dabei Beitragsrückstände, die 10 % der im Kalendermonat vor Antragstellung abzuführenden Beiträge nicht übersteigen. Ferner bleiben Beitragsstundungen und bewilligte Ratenzahlungen außer Betracht. Anträge auf Eintragung in diese Liste können von Bauunternehmen bereits **ab dem 1.11.2008** gestellt werden.

Die Nichtvorlage der Beitragsnachweisungen für zwei Monate bzw die Nichtentrichtung der Beiträge des zweitvorangegangenen Kalendermonats führen zur Streichung eines Bauunternehmens aus der HFU-Gesamtliste.

Bestimmungen gegen Missbrauch:

- Die Auftraggeber haben den Krankenversicherungsträgern innerhalb von 14 Tagen Auskünfte über die von ihnen beauftragten Unternehmen und über die weitergegebenen Bauleistungen zu erteilen. Bei Verletzung drohen Geldstrafen von € 1.000 bis € 20.000 (im Wiederholungsfall).
- Die Auftraggeberhaftung erstreckt sich auch auf jedes weitere beauftragte Unternehmen, wenn die Beauftragung auf eine Umgehung der Haftung abzielt und der Auftraggeber dies wusste bzw ernstlich für möglich halten musste. Ein derartiges Umgehungsgeschäft kann daran erkannt werden, dass das beauftragte Unternehmen keine eigenen Bauleistungen erbringt, kein technisches oder kaufmännisches Fachpersonal aufweist, in einem gesellschaftsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum beauftragenden Unternehmen steht oder der Auftrag aufgrund eines deutlich „unterpreislichen“ Angebots erteilt wurde.

⁷ § 153d und § 153e StGB mit Wirkung ab dem 1.3.2005.

6 Erhöhung der steuerlich relevanten Zinssätze ab 9.7.2008

Im Zuge der allgemeinen Zinserhöhungen wurde der **Basiszinssatz mit Wirkung ab 9.7.2008 von bisher 3,19% auf 3,70% erhöht**. Die Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen erhöhen sich entsprechend wie folgt:

	ab 9.7.2008	14.3.2007 – 8.7.2008	11.10.2006 -13.3.2007
Stundungszinsen	8,2%	7,69%	7,17%
Aussetzungszinsen	5,7%	5,19%	4,67%
Anspruchszinsen	5,7%	5,19%	4,67%

Stundungszinsen werden für die Stundung von Steuerschulden verrechnet. Wird gegen eine Steuernachzahlung berufen, kann anstelle einer Stundung bis zur Erledigung der Berufung eine so genannte „Aussetzung der Einhebung“ mit den niedrigeren Aussetzungszinsen beantragt werden.

Hinweis zu Anspruchszinsen für Steuererklärungen 2007:

Ab 1.10.2008 werden für Nachzahlungen bzw Gutschriften aus der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung 2007 **5,7% Anspruchszinsen** verrechnet. Wer für 2007 mit einer Steuernachzahlung rechnen muss, kann die Belastung durch Anspruchszinsen durch eine freiwillige Anzahlung in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung vermeiden. Anspruchszinsen unter € 50 werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Achtung: Anspruchszinsen sind generell ertragsteuerlich neutral: Zinsenaufwendungen sind daher steuerlich nicht absetzbar, Zinsenerträge dafür steuerfrei.